

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 22/13 B

L 5 KR 304/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 KR 272/08 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r
und die Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. Oktober 2012 - L 5 KR 304/11 - wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin hat im Verwaltungs- und anschließenden Klageverfahren ua Ansprüche auf häusliche Krankenpflege in Form der Behandlungssicherungspflege für die Zukunft, Erstattung von hierfür bereits in der Vergangenheit angefallene Kosten sowie Erstattung von Kosten für Werkzeug und Zubehör für einen Rollstuhl erhoben (dortige Klagepunkte 1 bis 4 und teilweise 7). Die Beklagte hat diese Ansprüche abgelehnt, Klage und Berufung hiergegen sind erfolglos geblieben (*Gerichtsbescheid des SG vom 28.11.2011, Urteil des LSG vom 18.10.2012*). Das SG hat darauf hingewiesen, dass häusliche Krankenpflege mangels vertragsärztlicher Verordnung nicht gewährt werden könne und deshalb auch keine entsprechende Kostenerstattung möglich sei; bezüglich der Erstattung von weiteren Kosten für Werkzeug und Zubehör für den Rollstuhl habe die Klägerin das für eine Kostenerstattung nach § 13 Abs 2 SGB V maßgebliche Nachweisverfahren nicht eingehalten. Das LSG hat sich der Entscheidung des SG - Unbegründetheit aller geltend gemachten Ansprüche - angeschlossen und ergänzend ausgeführt, die streitgegenständlichen Ansprüche ließen sich auch nicht aus anderen Rechtsgrundlagen herleiten; eine andere Beurteilung ergebe sich nicht aus den von der Klägerin genannten Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (*Behindertenrechtskonvention - BGBl II 2008, S 1419 ff*).
- 2 Mit der Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Der im Hinblick auf weitere Ansprüche der Klägerin zuständige 1. Senat des BSG hat das Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Entscheidung über Ansprüche auf häusliche Krankenpflege in Form der Behandlungssicherungspflege für die Zukunft, Erstattung von hierfür bereits in der Vergangenheit angefallene Kosten sowie Erstattung von Kosten für Werkzeug und Zubehör für einen Rollstuhl mit Beschluss vom 4.7.2013 (*B 1 KR 61/13 B*) abgetrennt und an den sachlich zuständigen 3. Senat abgegeben. Zuvor hatte er den Antrag der Klägerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) wegen Nichtzulassung der Revision mangels Bedürftigkeit abgelehnt (*Beschluss vom 10.5.2013 - B 1 KR 16/12 BH*). Der erkennende Senat hat der Klägerin, die im PKH-Verfahren nicht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten war, mit Beschluss vom 17.7.2013 für die Nichtzulassungsbeschwerde antragsgemäß Wiedereinsetzung gewährt.

II

- 3 1. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2



S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1, 2 und 3 SGG.

- 4 a) Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*stRspr vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 39, 54 und 65; BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44*).
- 5 Die Klägerin formuliert schon keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, an der die rechtlichen Aspekte des Streitfalles in einem anschließenden Revisionsverfahren zu messen wären. Soweit ihr Vorbringen auf die Klärung der Rechtsnatur und der genauen "dogmatischen Verortung" der Anspruchsgrundlagen für die Hilfe bei der Benutzung von Hilfsmitteln zielt, ist zudem weder die Klärungsbedürftigkeit noch die Entscheidungserheblichkeit dargelegt; sie hat diesbezüglich nicht einmal die ihrer Auffassung nach in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen benannt. Die Klägerin hat auch nicht aufgezeigt, aus welchem Grund eine "dogmatische Verortung" für die Entscheidung erheblich sein könnte.
- 6 Zu der Frage, in welchem Verhältnis § 37 SGB V und § 61 SGB XII zueinander stehen, fehlt es - insbesondere wegen bereits bestehender umfangreicher sozialgerichtlicher Rechtsprechung zu diesen Normen - an Ausführungen zu ihrer Klärungsbedürftigkeit. Ebenso wenig hat die Klägerin die Entscheidungserheblichkeit unter Berücksichtigung der übrigen Voraussetzungen eines Anspruchs auf Hilfe zur Pflege nach § 61 SGB XII dargelegt. Die schlichte Behauptung einer grundsätzlichen Bedeutung reicht nicht aus. Nicht erkennbar ist, was die Klägerin damit meint, dass "zumindest ein Teil der beantragten Hilfe Grundpflege im Sinne des SGB IX sein könne".
- 7 b) Zur Darlegung einer Divergenz des Berufungsurteils zur Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist es erforderlich herauszuarbeiten, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem anderen tragenden Rechtssatz aufgestellt hat, den eines der vorgenannten Gerichte entwickelt und angewandt hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Eine Abweichung liegt indes nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*).
- 8 Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht. Die Klägerin hat keinen Rechtssatz des LSG herausgearbeitet, der für die Entscheidung tragend ist und der von einem tragenden Rechtssatz eines der oben genannten Gerichte abweicht. Dabei kommt es nicht auf



die Entscheidung des SG, sondern nur auf die des LSG an. Das LSG hat in den Entscheidungsgründen ausdrücklich ausgeführt, dass sich die streitgegenständlichen Ansprüche auch nicht aus anderen Rechtsgrundlagen herleiten lassen und sich aus den Bestimmungen der Behindertenrechtskonvention vom 13.12.2006 keine andere Beurteilung ergebe. Damit hat es ausdrücklich nicht nur Vorschriften des SGB V herangezogen.

- 9 c) Die Klägerin bezeichnet auch einen Verfahrensmangel nicht ausreichend. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist eine Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 und § 128 Abs 1 S 1 SGG (*Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung*) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (*Amtsermittlungsgrundsatz*) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein Verfahrensfehler ist ausreichend bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*).
- 10 Die Klägerin hat keinen Verfahrensfehler dargelegt. Sie hat insbesondere keine Vorschrift benannt, gegen die das LSG verfahrensfehlerhaft verstoßen haben könnte. Soweit sie vorträgt, für den Teil des streitigen Zeitraums, für den sie Kostenerstattung beantragt habe, dürfe sie nach Aussage der Beklagten keine vertragsärztlichen Verordnungen vorlegen, äußert sie lediglich eine der Auffassung des LSG entgegenstehende Rechtsansicht. Ein Verfahrensfehler wird daraus nicht ersichtlich. Auch ihre weitere Behauptung "Entsprechende Rechnungen und Verordnungen lagen der Beklagten im Original vor ohne dass dies in der Entscheidung des Landessozialgerichts erwähnt wurde" führt allein ebenfalls nicht zur Annahme eines Verfahrensfehlers. Sollte damit eine unterlassene Sachverhaltsaufklärung als Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) gemeint sein, so wäre dies nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG revisionsrechtlich nur dann relevant, wenn das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt wäre (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Das ist vorliegend aber nicht der Fall.
- 11 Des Weiteren rügt die Klägerin, der Entscheidung des LSG fehle es an einer eigenständigen, bei neuem Berufungsvortrag erforderlichen Begründung (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 153 RdNr 7 mwN*). Das Berufungsgericht habe bloß auf die erstinstanzlichen Entscheidungsgründe nach § 153 Abs 2 SGG Bezug genommen, ohne auf ihren neuen Vortrag in der Berufung einzugehen. Die Klägerin bezeichnet damit nicht schlüssig einen Verstoß gegen die aus § 128 Abs 1 S 2 iVm § 136 Abs 1 Nr 6 SGG folgende Begründungspflicht. Die von ihr mit der oa Kommentarstelle mittelbar zitierten Entscheidungen ziehen die allgemeinen Grundsätze der Begründungspflichten von Urteilen nicht in Zweifel, sondern



ergänzen sie. Nach § 128 Abs 1 S 2 SGG sind in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Hiervon geht auch § 153 Abs 2 SGG aus. Danach muss aus den Entscheidungsgründen - und sei es auch durch Bezugnahme - bloß ersichtlich sein, auf welchen Erwägungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Entscheidung beruht. Dafür muss das Gericht aber nicht jeden Gesichtspunkt abhandeln, der erwähnt werden könnte (vgl. BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16). Die Klägerin hat selbst nicht näher dargelegt, aus welchen anderen Rechtsgrundlagen sich die streitgegenständlichen Ansprüche herleiten lassen könnten oder aus welchen tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen eine Prüfung von weiteren Rechtsgrundlagen sowie das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nahe gelegen hätte. Gleiches gilt bezüglich der Bestimmungen der Behindertenrechtskonvention vom 13.12.2006. Insgesamt wird nicht ersichtlich, aus welchem Grund das LSG sich zu weiteren Ausführungen hätte veranlasst sehen müssen.

12

2. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)